

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 259/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Edwin H[REDACTED], H[REDACTED]straße 8, E[REDACTED],
2. Theresia S[REDACTED], T[REDACTED]straße 30 a, W[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Klaus B[REDACTED],
2. Elfriede B[REDACTED], H[REDACTED]straße 19, H[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Ritter

am 15. Mai 1985

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 9. Zivilsenat in Freiburg i. Br. - vom 14. Juni 1984 wird nicht angenommen.

Die Kläger tragen die Kosten des Revisionsverfahrens.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Wie die Revision mit Recht beanstandet, ist die Auslegung des Testaments vom 1. August 1979 nicht in jeder Hinsicht rechtsfehlerfrei. Indessen ist sie im Er-

- 3 -

gebnis zutreffend. Das für die Beklagten ausgesetzte Vermächtnis ging nicht einfach dahin, ihnen einen Anspruch auf das Grundstück zuzuwenden. Vielmehr sollten sie "das Grundstück zum Preis von 150.000,- DM" haben. Dieses vom Erblasser angeordnete Ergebnis wird auf dem von den Vorinstanzen beschrittenen Weg über ein Erlaßvermächtnis erreicht.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dr. Lang

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Ritter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)